





Frau Ministerialdirektorin Leonie Dirks Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg Else-Josenhans-Straße 6 70173 Stuttgart

29.03.2022

Freiwillige Kostenübernahme des Landes Baden-Württemberg bei Jugendhilfeleistungen für Zuflucht suchende Kinder und Jugendliche aus der Ukraine

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.03.2022 an die Jugendamtsleitungen in Baden-Württemberg und Ihr Entgegenkommen bei der Kostenerstattung für die Unterbringung von Zuflucht suchenden jungen Menschen aus der Ukraine in Baden-Württemberg. Sie sicherten zu, dass das Land Baden-Württemberg auf freiwilliger Basis die Kosten erstattet, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufwendet, wenn

- die Feststellung der Minderjährigkeit eines Leistungsempfängers und/oder
- die Feststellung, ob ein Leistungsempfänger durch eine personensorge- und/oder erziehungsberechtigte Person begleitet wird, erschwert ist sowie die Leistung innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einreise gewährt wird.

Die mit der Einreise von Zuflucht Suchenden aus den Kriegsgebieten in der Ukraine verbundenen besonderen Umstände erfordern pragmatische Lösungen – auch bei der Kostenübernahme. Das Kindeswohl muss dabei die oberste Richtschnur darstellen. Gleichwohl benötigen die Stadt- und Landkreise bei der Wahrnehmung dieser humanitären Verpflichtungen die finanzielle und rechtliche Unterstützung des Landes Baden-Württemberg.

Die im oben genannten Schreiben dargelegte Eckpunkte, für die Sie freundlicherweise eine freiwillige Kostenübernahme zugesagt haben, berücksichtigt leider nicht die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Einreise eine Begleitung durch eine erziehungsberechtigte Person von Kindern und Jugendlichen festgestellt wird (demnach nicht der Status als unbegleiteter minderjähriger Ausländer vorliegt) und deshalb aus unterschiedlichsten Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt – nach Verstreichen der Monatsfrist des § 89d SGB VIII - Leistungen der Jugendhilfe erforderlich werden. Diese Situation kann bei eingereisten Gruppen von Kindern, Jugendlichen und deren Betreuern eintreten, wenn

nach einiger Zeit eine jugendhilferechtliche Unterbringung notwendig wird (z. B. wenn die Betreuungspersonen die Gruppe verlassen). Seitens der Jugendamtsleitungen wurde Ihnen dieses Anliegen bereits beim "Austausch zur Situation Zuflucht suchender Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine" am 18. März 2022 vorgetragen.

Genau diese Fallkonstellation ist jedoch aufgrund der überstürzten und bislang noch ungeregelten Zugangswege sehr häufig gegeben. Wir bitten daher darum, die freiwillige Verlängerung der Monatsfrist des § 89d SGB VIII auf sämtliche Fälle der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine nach der Einreise auszudehnen. Dies wäre ein positives Signal für die Verantwortungsgemeinschaft der öffentlichen Hand bei der Betreuung und Versorgung von Zuflucht suchenden Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine.

Um einen Gleichklang mit der gemeinsamen Ausnahmeregelung zur Betriebserlaubnispflicht bei Unterbringung von einreisenden Gruppen – wonach die Überführung der Minderjährigen in eine betriebserlaubnisfähige Einrichtung nach spätestens sechs Monaten nach der Einreise erfolgen muss - sicherzustellen, regen wir in Anlehnung an diese Regelung an, die Frist nach § 89d SGB VIII für die freiwillige Kostenerstattung auf sämtliche Fälle der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine auf mindestens sechs Monate nach der Einreise auszudehnen.

Für einen zeitnahen Austausch in dieser dringlichen Angelegenheit wären wir Ihnen sehr verbunden und danken hierfür bereits vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsdirektorin

von Komorowski

Hauptgeschäftsführer

Oberbürgermeisterin a. D.

Geschäftsführendes

Vorstandsmitglied